

# Perebo GmbH Co.KG

## Allgemeine Mietbedingungen für Arbeitsboote, Kunststoffpontons, Stahlpontons und Zubehör

### Präambel

Perebo GmbH Co.KG betreibt zu gewerblichen Zwecken unter der Domain <http://www.perebo.de> eine Homepage und bietet Mietern auf diesen Websites Produkte, sowohl zum Kauf als auch zur Miete an. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für Mietverträge. Für den Fall des Abschlusses eines Kaufvertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PEREBO.

Die Allgemeinen Mietbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst und können von dem Mieter in seinen Arbeitsspeicher geladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch können sie unter der E-Mail-Adresse [info@perebo.de](mailto:info@perebo.de) in digitaler oder schriftlicher Form angefordert werden.

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen für Arbeitsboote, Kunststoffpontons, Stahlpontons und Zubehör sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen PEREBO und dem Mieter. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den PEREBO dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlässt.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt PEREBO nicht an, es sei denn, PEREBO hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von PEREBO gelten auch dann, wenn PEREBO in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.

1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit PEREBO (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von PEREBO in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Sämtliche Angebote, auch auf den Internetseiten von PEREBO sind freibleibend und unverbindlich. Die Präsentation im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Information hinsichtlich der Mietobjekte. Zumutbare Abweichungen von diesen Angaben sowie zumutbare Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Jeglicher Verweis auf eine technische Norm stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von PEREBO vor.

2.2. Angebote von PEREBO – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an PEREBO liegt erst mit der schriftlichen Bestellung des Mieters vor. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.

2.3. Ein Vertrag kommt erst durch eine Mietbestätigung von PEREBO in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von PEREBO an den Mieter zustande. Die Mietbestätigung von PEREBO bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von PEREBO.

2.4. PEREBO behält sich vor, das angetragene Rechtsgeschäft z.B. nach Bonitätsprüfung des Mieters abzulehnen. In diesem Falle wird der Mieter auf elektronischem Wege benachrichtigt.

2.5. PEREBO ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

### **3. Mietdauer, Kündigung**

3.1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen PEREBO und dem Mieter vereinbarten Tag. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann PEREBO nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.

3.2. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter PEREBO die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt.

Für PEREBO gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **4. Mietzeitüberschreitung**

Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort, verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietsatzes an PEREBO zu zahlen. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass PEREBO kein oder ein geringerer Schaden als das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt entstanden ist.

### **5. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes**

5.1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am Geschäftssitz von PEREBO, soweit in der Mietbestätigung kein anderer Ort angegeben ist.

5.2. PEREBO überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber PEREBO rügt.

5.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit am Geschäftssitz von PEREBO, im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich PEREBO nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter PEREBO bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen.

5.4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an PEREBO zurück, ist PEREBO berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

5.5. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und –soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern. Diese Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an PEREBO.

## **6. Transport, Transportkosten und Anzeige von Schäden**

6.1. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs des Mietgegenstandes geht ab dessen Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport Beauftragten im Innenverhältnis zwischen den Parteien auf den Mieter über.

Dies gilt auch dann, wenn nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, PEREBO oder ein von PEREBO beauftragter Frachtführer auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes übernommen hat.

6.2. Führt PEREBO den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes an den Geschäftssitz von PEREBO. Führen Dritte (Spediteure oder Frachtführer) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von PEREBO abzugeben.

6.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Transportpersonal bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen. Ungeachtet dieser Anzeigepflicht hat der Mieter etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes der PEREBO schriftlich mitzuteilen.

6.4. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter PEREBO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von PEREBO auf eigene Kosten beseitigt. Ist die Beseitigung des Mangels während der Mietzeit zwingend erforderlich, verlängert sich diese um den Zeitraum der Behebung des Mangels.

6.5. PEREBO ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

## **7. Miethöhe, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

7.1. Der vom Mieter geschuldete Mietpreis bestimmt sich nach der Anzahl der Kalendertage.

7.2. Sämtliche von PEREBO genannten Preise verstehen sich in der Währung EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.3. Der Mietpreis ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes stellt PEREBO dem Mieter gesondert in Rechnung.

7.4. Der Mieter kann Zahlung per Vorkasse oder per Überweisung leisten. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist eine Anzahlung i.H.v von 50 % sofort fällig. Die restlichen 50 % sind binnen einer Frist von 10 Tagen nach Übergabe des Mietgegenstandes zu leisten.

7.5. Nach Ablauf der 10-Tage-Frist befindet sich der Mieter im Zahlungsverzug. In diesem Falle ist PEREBO berechtigt, Verzugszins in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

7.6. Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch PEREBO schriftlich anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **8. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes**

8.1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von PEREBO zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör nutzen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Mieter hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht überschritten wird.

8.2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch PEREBO.

8.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet PEREBO dem Mieter – über die übliche Überlassung der Bedienungs- und Aufbauanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

### **9. Gebrauchsüberlassung an Dritte/ Einsatzort**

Jede Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie der Einsatz des Mietgegenstandes an einem anderen als im Vertrag angegebenen Einsatzort ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von PEREBO unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an PEREBO ab. PEREBO nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat PEREBO etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die PEREBO aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

### **10. Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes**

10.1. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber PEREBO unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, PEREBO bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.

10.2. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter PEREBO unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von PEREBO zu kennzeichnen.

### **11. Sicherungsabtretung**

11.1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PEREBO aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an PEREBO seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf PEREBO über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. PEREBO nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter PEREBO eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

11.2. PEREBO ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist.

11.3. PEREBO ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit PEREBO schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

11.4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist PEREBO erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

## **12. Haftungsbeschränkungen**

12.1. Die Haftung der PEREBO auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Pkt. 12 eingeschränkt.

12.2. PEREBO haftet nicht

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

- im Falle einer groben Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich in diesem Sinne ist die Pflicht zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Kunden oder Dritten bezwecken.

12.3. Soweit der PEREBO gemäß Pkt. 12.2. dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der PEREBO unter Berücksichtigung der Umstände - die ihr bekannt waren oder die sie hätte erkennen müssen - bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.

12.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der PEREBO für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 2 Mio. € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der PEREBO.

12.6. Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von PEREBO wegen vorsätzlichen Verhaltens, garantierter Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **13. Haftung des Mieters**

13.1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von PEREBO, insbesondere Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand PEREBO nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

13.2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die PEREBO in Anspruch genommen wird und stellt PEREBO auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichmaßen ist der Mieter verpflichtet, PEREBO von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.

#### **14. Datenschutz**

Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz macht der Lieferant darauf aufmerksam, dass die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten für eigene Zwecke verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus behält sich der Lieferant vor, diese Daten – soweit für die Vertragserfüllung erforderlich – Dritten zu übermitteln.

#### **15. Verjährung**

Für die Verjährung der Ansprüche von PEREBO gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen PEREBO gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der von PEREBO, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

16.3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von PEREBO. Dasselbe gilt, wenn ein Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. PEREBO ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

16.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt.

Stand: März 2015